



DGfnB e.V., Enterstraße 23, 80999 München

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

München, den 06. Oktober 2020

**Betr.: Stellungnahme
zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung
untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte**

Die Deutsche Gesellschaft für naturnahe Badegewässer e.V. (DGfnB) wurde 1999 gegründet mit dem Ziel, vollbiologisch gereinigte Badeteiche zu fördern und zu verbreiten, sowie die Grundlagen für eine qualitativ gute Planung bzw. für technische Regelwerke zur Bauausführung und Pflege dieser Anlagen zu erarbeiten.

Nach Einschätzung der DGfnB hätte die Umsetzung der im Referentenentwurf für die Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte (im Folgenden Verordnung) vorgesehenen untergesetzlichen Regelungen gravierende Auswirkungen auf den Bau und den Betrieb von naturnahen Badegewässern, zu denen neben privaten Schwimmteichen auch Freibäder mit biologischer Wasseraufbereitung gehören.

In der Verordnung sind unnötige, bürokratische Aufwände und Auflagen für die Meldung und den Vertrieb von Teichpflegemitteln vorgesehen, die nach unserer Einschätzung in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen.

Die DGfnB erwartet aufgrund der Rückmeldung von Lieferanten seiner Mitglieder, dass die Umsetzung der Verordnung eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Hersteller und Händler von Teichpflegeprodukten mit bioziden Eigenschaften zur Folge hätte, die zu einem Wegbrechen einer Vielzahl von alternativen Teichpflegeprodukten mit algizider Wirkung führen würde. Hierdurch würde der Erhalt von Schwimm- & Badeteichen, Naturpools und Freibädern mit biologischer Wasseraufbereitung erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Bei den von uns vertretenen Anlagen handelt es sich definitionsgemäß um geschlossene Wasserkreisläufe, die auch nur in besonderen Fällen einen zielgerichteten Einsatz von Pflegemitteln ohne das Einbringen in den Naturhaushalt ermöglichen.

So sieht § 9 Abs. 2 Nr. 2 a) des Referentenentwurfs für sämtliche Teichpflegeprodukte mit einer Wirkung auf den Algenbewuchs in Gewässern vor, dass diese unabhängig von ihren chemisch-biologischen Eigenschaften und unabhängig von ihrer Gefährlichkeit sämtlich einem Selbstbedienungsverbot unterliegen sollen.

Nach § 10 Abs. 1 des Referentenentwurfs dürfen entsprechende Produkte zudem nur noch durch Personen abgegeben werden, die über eine besondere Sachkunde verfügen.

Die Produkte für den Betrieb naturnaher Badeanlagen sind in Bezug auf den Markt mit Algiziden als Nischenprodukte zu bewerten, da diese besonders hohen Anforderungen in Bezug auf ihre chemisch-biologischen Eigenschaften unterliegen.

Für diese Produkte stellen die hohen Anforderungen der Biozidverordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgrund der enormen Kosten, mit denen das Wirkstoffgenehmigungsverfahren und das darauf aufbauende Biozidprodukt-Zulassungsverfahren verbunden sind, bereits nur schwer überwindbare Hürden dar.

Werden diese Produkte zudem in der Abgabe genau so beschränkt, wie hochgiftige Pflanzenschutzmittel, stehen sie in einem noch größeren Wettbewerb mit den ohnehin rentableren Standard-Algiziden. Diesem Konkurrenzdruck werden viele ungefährlichere und umweltfreundlichere Produkte, die unserer Branche behutsam eingesetzt werden, nicht gewachsen sein.

Es ist für die DGfNB nicht nachvollziehbar, dass Produkte, die im Rahmen des regulären Zulassungsverfahrens umfassenden Prüfungen im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit unterzogen wurden und eine Zulassung für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit ohne Auflagen erlangt haben, darüber hinaus einer vollkommen undifferenzierten Abgabebeschränkung unterworfen werden sollten, die sich nicht einmal an der Gefährlichkeit der Produkte orientiert, sondern an der Zuordnung zu einer Produktart.

Wenn diese Beschränkungen die Herstellung und den Vertrieb von nachhaltigeren und schonenderen Produkten zudem derart unattraktiv und unwirtschaftlich machen, dass eine Vielzahl von ihnen mangels Rentabilität vom Markt verschwinden würde, dann scheint dies dem Zweck der Verordnung sogar diametral entgegen zu stehen.

Fazit

Durch den undifferenzierten Ansatz des Referentenentwurfs, der Teichpflegeprodukte mit Wirkung auf das Algenwachstum in einen Topf wirft mit hochgiftigen Rodentiziden und Insektiziden oder hochgradig umweltschädlichen Holzschutzmitteln, wird unsere gesamte Branche und mit ihnen sämtliche Anwender letztlich einer Auswahl an schonenderen und nachhaltigen Produkten für die Gewässerpflege beraubt.

Damit stehen die zu erwartenden Ergebnisse des aktuellen Referentenentwurfs im Hinblick auf die Produkte für die Gewässerpflege der Produktart 2 im diametralen Gegensatz zu seinen erklärten Zielen.

Aus diesem Grund fordern wir als Interessenverband eine differenzierte Herangehensweise, die dem Sinn dieser Verordnung entspricht und insbesondere Produkte mit niedrigem Gefährdungspotenzial nicht ungerechtfertigt benachteiligt.

Zu weiteren Konkretisierung und Umsetzung der Verordnung bringen wir unsere Fachexpertise gern mit ein. Wir gehen davon aus, dass wir über das weitere Vorgehen rechtzeitig informiert werden und hoffen, dass Sie uns bei fachspezifischen Fragen zu Rate ziehen.

Mit wasserfreundlichen Grüßen,
für den hierzu geschlossenen Vorstand der DGfNB e.V.



Präsident